



Sportvereinigung Scharnebeck e.V. von 1921

Scharnebeck, den 24.11.2021

Infobrief Nr. 18 zur Corona-Krise

Neue Corona Verordnung

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Familien und Angehörige!

Am 24.11.2021 ist eine neue Corona Verordnung in Kraft getreten.

Für den Sport hat die neue Verordnung wesentliche Änderungen gebracht.

Auszug aus der Verordnung §8b Nutzung von Sportanlagen

Sport in geschlossenen Räumen bei Warnstufe 1

Bei Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen **Impfnachweis** gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV **oder einen Genesenennachweis** gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen (**2G-Regel**).

Sport im Freien bei Warnstufe 1

Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage unter freiem Himmel nutzen, so hat sie bei Betreten einen **Impfnachweis** gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen **Genesenennachweis** gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV **oder einen Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 7 vorzulegen. 3 § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden (**3G-Regel**).

Die Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen.

Der jeweilige ÜL muss die Einhaltung der Vorgaben prüfen.

Im Landkreis Lüneburg ist zurzeit die Warnstufe 1 ausgerufen.

Es muss wie bisher ein Hygienekonzept vorliegen.

Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können regeln,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.
8. Ein Teilnehmernachweis ist zu führen mit 2G oder 3G Status.²¹

In den Sporthallen gelten zusätzlich die Vorgaben der Schulträger.

Auf Grund der unterschiedlichen Vorgaben der Fachverbände ist von jeder Abteilung, die im Trainingsbetrieb ist, das eigene Konzept im Rahmen dieser Vorgaben zu erstellen bzw. das bereits vorhandene zu überarbeiten und anzupassen.

Der Gesundheitsschutz steht für uns nach wie vor an erster Stelle

Wir bitten jeden von Euch sehr darum, dass diese Regeln von allen im Sinne der Vernunft umgesetzt und eingehalten werden. Es dürfte mittlerweile jedem klar geworden sein, dass im Falle eines höheren Anstiegs von Neuinfektionen im Bereich unseres Vereins oder im Landkreis, die erneute (Teil-)Schließung der Anlage sehr wahrscheinlich macht.

Aktuell bleibt uns allen nur zu wünschen, dass wir weiterhin gesund durch diese Zeit kommen.

Mit den allerbesten Grüßen.

Ottfried Bitter
1.Vorsitzender